



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: +43 (316) 877-2716  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [uvp-energie@stmk.gv.at](mailto:uvp-energie@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-46061/2023-25

Graz, am 26.09.2023

Ggst.: Erweiterung der Nassbaggerung Meinmühle, Daniel S. Schotter  
GmbH, Halbenrain, Feststellungsverfahren,  
Feststellungsbescheid

**Daniel S. Schotter GmbH**  
**Erweiterung der Nassbaggerung Meinmühle**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 21. Februar 2023 der Daniel S. Schotter GmbH mit dem Sitz in Straden (FN 481634 k des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Daniel S. Schotter GmbH „Erweiterung der Nassbaggerung Meilmühle“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:
  - § 2 Abs. 2
  - § 3 Abs. 1 und 7
  - § 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 5 und Abs. 6
  - Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Daniel S. Schotter GmbH mit dem Sitz in Straden (FN 481634 k des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 4 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>24,80</u>
<b>Gesamtsumme:</b>	€	<b><u>38,30</u></b>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 21. Februar 2023
	2 x € 3,90	€ 7,80	für die <u>Beilage 2</u>
	<u>2 x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	für die <u>Beilage 1</u>

**Gesamtsumme:** **€ 65,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## Begründung

### A) Verfahrensgang

**I.** Mit der Eingabe vom 21. Februar 2023 hat die planconsort zt GmbH namens und auftrags der Daniel S. Schotter GmbH mit dem Sitz in Straden (FN 481634 k des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Daniel S. Schotter GmbH „Erweiterung der Nassbaggerung Meinlmühle“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat eine Projektbeschreibung (Beilage 1) vorgelegt.

**II.** Am 24. Februar 2023 teilte die Baubehörde mit, dass das gegenständliche Erweiterungsvorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

**III.** Mit der Eingabe vom 28. April 2023 übermittelte die MinroG-Behörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde eine Aufstellung der gleichartigen Vorhaben im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens.

**IV.** Am 28. April 2023 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz, Hydrogeologie sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Stehen die genehmigte/bestehende und die antragsgegenständliche Nassbaggerung - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
2. Welche Vorhaben gemäß dem Schreiben der MinroG-Behörde stehen mit der antragsgegenständlichen Nassbaggerung - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen ist: Welche Unterlagen sind von der MinroG-Behörde für eine Kumulationsprüfung anzufordern?

**V.** Am 12. Mai 2023 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„.....

*Die folgenden Überlegungen bauen auf dem übermittelten Feststellungsantrag zur Prüfung einer UVP-Pflicht für die Gewinnung grundeigener, mineralischer Rohstoffe in Form einer Nassbaggerung, erstellt von der Planconsort ZT GmbH, datiert mit 14. Februar 2023, auf.*

*Die Konsenswerberin betreibt auf den Grundstücken Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3 und 108, KG Donnersdorf, eine mit Bescheid der BH Südoststeiermark vom 8. September 2015 genehmigte Nassbaggerung, die bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein soll. Der Abbau umfasst auf einer Fläche von 4,62 ha die Gewinnung grundeigener Rohstoffe (Sande und Kiese) im Umfang von 409.000 m<sup>3</sup>.*

*Nunmehr ist als Erweiterung auch der Abbau auf dem Grundstück Nr. 86/1, KG Donnersdorf, mit einer Fläche von 35.300 m<sup>2</sup> und einer Menge von rund 350.000 Tonnen (195.000 m<sup>3</sup>) geplant. Für dieses Vorhaben wird seitens der Firma die Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, beantragt.*

*Das projektierte Abbaugelbiet befindet sich also in geringer Entfernung zum genehmigten und aktuell betriebenen Abbau. Das aktuell gewonnene Material wird (offensichtlich) nach Westen über anfangs private (Grundstücke Nr. 63, 319/1, 86/1, 87/2 und 87/1, KG Donnersdorf), in weiterer Folge öffentliche Wege (Grundstücke Nr. 315, 309/3, 306/2 und 306/1, KG Fluttendorf) zur B 69 und anschließend nach Radochen zur bestehenden Aufbereitungsanlage der Konsenswerberin transportiert.*

*Dieser Transportweg soll auch künftig zum Teil genutzt werden, allerdings ist der Betrieb einer neuen Aufbereitungsanlage im betriebseigenen Bergbaugelbiet der Nassbaggerung Donnersdorf auf Gst. Nr. 130/1, KG Donnersdorf, geplant. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Anlage anstatt der genehmigten und aktuell betriebenen oder zusätzlich errichtet und betrieben werden soll. Die Zufahrt dorthin verläuft vom bewilligten und bereits betriebenen Bergbaugelbiet Nassbaggerung Meilmühle (Grundstück Nr. 101/3) mit Ausnahme der Querung des Feilbaches und der GemeindeftraÙe Dietzenerstraße (Grundstücke Nr. 314/4, 339, KG Donnersdorf), über private Grundstücke (Grundstück Nr. 123/7, KG Donnersdorf) zur zu errichtenden Aufbereitung und in weiterer Folge über größtenteils private Flächen nach Norden zu B 69.*

*Hinsichtlich Frage 1. kann festgestellt werden, dass grundsätzlich (!) ein räumlicher Zusammenhang zwischen der genehmigten und aktuell betriebenen und der antragsgegenständlichen Nassbaggerung besteht, wenn letztere vor dem 31. Dezember 2026 in Betrieb geht, da dann von einem zumindest temporären Parallelbetrieb auszugehen ist. Ob im Sinne der Rechtsprechung des BVwG maßgebliche und relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft durch Kumulation der Vorhaben zu erwarten sind, kann anhand der vorliegenden Angaben nicht abgeschätzt werden.*

*Die Firma argumentiert in Kapitel 7 des Feststellungsantrags, dass eine kumulierende Wirkung der beiden Vorhaben nur in Bezug auf die – emissionsseitig wenig relevante – Abbautätigkeit, nicht aber auf die Transport- (und Aufbereitungs-) Emissionen zu erwarten ist, da die Aufbereitungsanlage in ihrer Kapazität beschränkt sei und sich entsprechend auch das Transportaufkommen gegenüber dem derzeitigen nicht ändern würde.*

*Dieser Analogieschluss gilt allerdings nur bei Beibehaltung des bisherigen Transports zur Aufbereitungsanlage am Firmensitz in Radochen. Bei Inbetriebnahme der geplanten Aufbereitungsanlage im Bergbaugelbiet Nassbaggerung Donnersdorf kann (bei Parallelbetrieb) weder eine Kapazitätssteigerung ausgeschlossen werden, noch, dass es zu relevanten Zusatzimmissionen durch Überlagerung der Abbautätigkeit am bestehenden Standort mit den Transportemissionen zur neuen Aufbereitungsanlage kommt.*

*Dazu müssten also konkretere Angaben zur bestehenden wie zur geplanten Betriebsweise vorliegen. Zu allererst wäre das die Angabe, ob die Realisierung der neuen Aufbereitung bereits vor Beendigung des Abbaus der genehmigten und betriebenen Nassbaggerung erfolgen soll.*

*Wenn dies nicht der Fall ist, könnte der Argumentation im Technischen Bericht durchaus gefolgt werden, andernfalls erscheint eine umfassende und detaillierte Betrachtung der Emissionen und Immissionen unvermeidbar. Dafür wären sowohl für den verbleibenden genehmigten Abbau als auch den geplanten sämtliche für eine Ausbreitungsmodellierung notwendigen technischen Angaben bereitzustellen.*

*Im Detail sind das (getrennt für die beiden Vorhaben):*

- *Jährliche maximale Abbaumenge (realistisches Maximalszenario)*
- *Mengenmäßige Verteilung auf die beiden Transportwege/Aufbereitungsanlagen (genehmigt / geplant) - Angaben zu den eingesetzten Maschinen (Type, Leistung, Gewicht, Schaufelvolumen, Abgasklasse, Einsatzzeit, allenfalls Baujahr)*
- *Angaben zu den Transport-LKWs (Gewicht, Ladevolumen, allenfalls Abgasklasse)*
- *Beschreibung des Betriebs (Direktbeladung der Transport-LKWs oder Zwischenlagerung und nachfolgende Beschickung?)*

*Hinsichtlich Frage 2. kann ein räumlicher Zusammenhang mit den Vorhaben 3. bis 6. gemäß dem Schreiben der MinroG-Behörde auf Grund der räumlichen Distanzen und der unterschiedlichen Transportwege weitgehend ausgeschlossen werden. Bezüglich Vorhaben 1. wurde diese Frage schon in der Antwort auf Frage 1. abgehandelt. Bezüglich des Vorhabens 2. Nassbaggerung Grießwiesen kann eine Überlagerung der Abbautätigkeit, nicht aber der Transportemissionen, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es kommt schon bei der aktuellen Transportroute NB Grießwiesen zu einer Überschneidung mit der geplanten Transportroute NB Meinmühle zur neuen Aufbereitung bei der Nassbaggerung Donnersdorf, umso mehr, als ja auch für die NB Grießwiesen nach Angabe der MinRoG Behörde eine Verführung zur neuen Aufbereitung angedacht zu sein scheint.*

*Es wären für die Frage einer möglichen diesbezüglichen Kumulation also zusätzlich zu den oben angeführten Angaben zu den beiden Vorhaben NB Meinmühle folgende Angaben zum Vorhaben NB Grießwiesen notwendig:*

- *Jährliche maximale Abbaumenge (realistisches Maximalszenario)*
- *Mengenmäßige Verteilung auf die beiden Transportwege/Aufbereitungsanlagen (genehmigt/geplant)*
- *Angaben zu den Transport-LKWs (Gewicht, Ladevolumen, allenfalls Abgasklasse)“*

**VI.** Am 17. Mai 2023 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„I .....

Auftrag an den Amtssachverständigen:

1. *Stehen die genehmigte/bestehende Nassbaggerung (Seite 3 des Technischen Berichtes) und die antragsgegenständliche Nassbaggerung - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine computerunterstützte Berechnung mit dem Programm CadnaA 2023 mit der Ländereinstellung ‚Österreich‘ gemäß ISO 9613 durchgeführt. Dabei wurde dem Rechenmodell ein 3D-Geländemodell mit Höhenpunkten aus dem GIS Steiermark hinterlegt. Somit können die örtlichen Gegebenheiten wie vorhandene Gelände, die abschirmenden Hindernisse sowie auch die akustischen Eigenschaften des Bodens möglichst wirklichkeitsgetreu abgebildet werden. Die Bodenabsorption beträgt 0,7 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend berücksichtigt. Es wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.*

*Aus den Projektdaten geht hervor, dass für die geplante Erweiterung ein Radlader und Seilbagger im Einsatz sind. Die Betriebszeiten sind in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr angegeben.*

*Für den Einsatz dieser Geräte wird für die Berechnung lt. Umweltbundesamt – Schallemissionen von Betriebstypen und Flächenwidmung - eine Schalleistung  $LW' = 61$  dB eingesetzt.*

*Lageplan Erweiterung und bestehende Nassbaggerung  
Immissionskarte Erweiterung und bestehende Nassbaggerung*



Die genehmigte/bestehende Nassbaggerung (Seite 3 des Technischen Berichtes) und die antragsgegenständliche Nassbaggerung stehen - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft –schalltechnisch in einem räumlichen Zusammenhang.

2. Welche Vorhaben gemäß dem Schreiben der MinroG-Behörde (siehe Anlage) stehen mit der antragsgegenständlichen Nassbaggerung - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘



**VII.** Am 25. Mai 2023 gab der Amtssachverständige für Hydrogeologie folgende Stellungnahme ab:

„.....

*Zum Vorhaben liegt ein Feststellungsantrag der Planconsort ZT-GmbH in Leibnitz vom 14. Februar 2023 vor.*

*Dieser Antrag enthält u.a. eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Schutzgut Grundwasser, wurde fachkundig erstellt und kann hinsichtlich der darin getätigten Aussagen als schlüssig und nachvollziehbar erachtet werden.*

*Die Nassbaggerung Meinmühle selbst und die geplante Erweiterung weisen eine Entfernung von ca. 50 m auf. Diese Entfernung reicht keinesfalls aus, um ein Überlappen des Einflusses der Verkipfung der Nassbaggerung auf den Grundwasserstand auszuschließen.*

*Unter Berücksichtigung der derzeit im GIS Steiermark ausgewiesenen Grundwasserströmungsrichtung würde die Nassbaggerung Meinmühle nicht im unmittelbaren Abstrom der geplanten Erweiterung liegen. Da jedoch Nassbaggerungen in der Regel eine Verschwenkung der Grundwasserströmungsrichtung in deren Längserstreckung bewirken, wäre das hinkünftig sehr wohl der Fall.*

*Zu 1.: Es muss daher der räumliche Zusammenhang zwischen der bestehenden Nassbaggerung Meinmühle und der geplanten Erweiterung attestiert werden. Dies sieht auch der Planer so, da er auf Seite 10 seines Antrages eine kumulierende Wirkung in Hinblick auf die Abbautätigkeit während der Startphase nicht ausschließt.*

*Zu 2.: Ein räumlicher Zusammenhang ist jedoch für die weiter entfernt gelegenen Materialgewinnungen bzw. Nassbaggerungen SSK, ALAS, Pucher, Maier Betonwerke, Donnersdorf, Grieswiesen und Ladenhauf (siehe Schreiben der BH Südoststeiermark vom 27. April 2023) nicht zu erwarten. Dies begründet sich mit der Entfernung und/oder Lage zum Grundwasserzu- und/oder -abstrom der geplanten Erweiterung.*

*Zur Prüfung, ob es durch die Kumulation der bestehenden Nassbaggerung Meinmühle mit der geplanten Erweiterung zu erheblich schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Mensch (Trinkwasserversorgung) kommt, wäre noch das im Antrag der Planconsort (Seite 7) erwähnte grundwasserhydrologische Gutachten der JR-AquaConsol zum Thema ‚Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die Trinkwasserbrunnen und Grundwasseranreicherung des Wasserverbandes Vulkanland‘ einzufordern.“*

**VIII.** Am 26. Juni 2023 hat die Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Eingangsdatum Freitag, 26. Mai 2023, wurde ich als naturkundliche Amtssachverständige ersucht, gegenständliches Projekt hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs zu einer bereits genehmigten/bestehenden Nassbaggerung in Bezug auf die meine Sach- und Fachkenntnisse entsprechenden Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft zu beurteilen.*

*Für die Beurteilung liegen folgende Unterlagen vor:*

- *Feststellungsantrag zur Prüfung einer UVP-Pflicht für die Gewinnung grundeigener, mineralischer Rohstoffe in Form einer Nassbaggerung auf dem Grundstück Nr. 86/1, KG Donnersdorf (planconsort ztgmbh, Nr. 18087\_nb\_meinmühle\_west, datiert mit 14. Februar 2023, Bearbeiter: Waygand, Nst. 26)*

- *Anlage A: Alter UVP-Feststellungsbescheid ,Daniel Semlitsch, Transportbeton, 8484 Unterpurkla, Nassbaggerung, Meilmühle auf den Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, je KG Donnersdorf; UVP-Feststellungsverfahren‘ (GZ: ABT13-11.10- 216/2012-18, datiert mit 23. November 2012, Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz)*
- *Anlage B: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan*
- *Anlage C: Wasserrechte*
- *Anlage D: Hochwasserabflusstiefen*
- *Anlage E: Ausschnitt aus dem REPRO Südoststeiermark*
- *Anlage F: Landschaftsschutzgebiet und Europaschutzgebiet*
- *Anlage G: Darstellung der umliegenden Nassbaggerungen*
- *Anlage H: Transportrouten*
- *Anlage I: Entfernungen zu Wohngebieten*
- *Schreiben der BH Südoststeiermark vom 27. April 2023 (GZ BHSO-50391/2023-4)*

*Die vorliegenden Unterlagen sind für die Beantwortung folgender Fragen ausreichend.*

*Um Stellungnahme zu folgenden Fragen wird ersucht:*

- 1. Stehen die genehmigte/bestehende Nassbaggerung (Seite 3 des Technischen Berichtes) und die antragsgegenständliche Nassbaggerung - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*
- 2. Welche Vorhaben gemäß dem Schreiben der MinroG-Behörde (siehe Anlage) stehen mit der antragsgegenständlichen Nassbaggerung - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft - in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Sofern ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen ist: Welche Unterlagen sind von der MinroG-Behörde für eine Kumulationsprüfung anzufordern?*

## *1) B E F U N D*

### *Beschreibung des Projektes*

*Die Genehmigungswerberin, die Daniel S. Schotter GmbH, plant die obertägige Gewinnung grundeigener, mineralischer Rohstoffe in Form einer Nassbaggerung auf dem Grundstück Nr. 86/1, KG Donnersdorf, mit einer Fläche von 35.300 m<sup>2</sup> mit einer Menge von rund 350.000 Tonnen (195.000 m<sup>3</sup>) Sande und Kiese als Erweiterung der bereits bestehenden Nassbaggerung auf Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3 und 108, alle KG Donnersdorf, welche auf einer Fläche von 4,62 ha die Gewinnung grundeigener Rohstoffe von 409.000 m<sup>3</sup> umfasst.*

*Der Abbau der geplanten Erweiterung erfolgt in mehreren Abbauabschnitten und beginnt im Westen, sodass die Wasserfläche von West nach Ost zunimmt.*

*Vor Abbaubeginn wird im westlichen Bereich eine Spundwand bis zum Stauer als Abdichtung der geplanten Nassbaggerung errichtet, um ein Einströmen von Grundwasser aus der ca. 100 m westlich liegenden Grundwasseranreicherung der Wasserversorgung Vulkanland hintan zu halten.*

*Ein Teil des abgeschobenen Oberbodens wird zur Rekultivierung der Böschungsbereiche verwendet, der Rest wird von der Projektfläche abtransportiert und verkauft. Der nicht nutzbare Teil des Abraummateriails wird teilweise zur Rekultivierung der Nassbaggerung Meilmühle und der Erweiterung verwendet, teilweise wird er abtransportiert.*

*Der mittels Radlader trocken und mittels Seilbagger nass abgebaute Wandschotter wird mit straßentauglichen, den gültigen europäischen Abgasnormen entsprechenden Lastkraftwagen zur geplanten Aufbereitungsanlage der Fa. Daniel S. Schotter GmbH im Bereich der Nassbaggerung Donnersdorf auf dem Grstnr. 130/1 KG Donnersdorf in ca. 900 m Entfernung zur der ggst. Erweiterung*

transportiert und dort weiterverarbeitet. Teilweise wird der abgebaute Rohstoff auch nach Radochen zur bestehenden Aufbereitungsanlage der Konsenswerberin transportiert.

Der Bodenaufbau wurde auf Grundlage von vier Probebohrungen auf dem Grstnr. 86/1 KG Donnersdorf angenommen und es ergeben sich gemeinsam mit der bereits bewilligten Nassbaggerung Meinmühle folgende Kennzahlen der erweiterten Nassbaggerung:

Projekt	Abbaufläche	Rohstoffvolumen
NB Meinmühle bewilligt	46 200 m <sup>2</sup>	409.000 m <sup>3</sup>
NB Meinmühle Erweiterung	35 300 m <sup>2</sup>	195.000 m <sup>3</sup>
Summe	81 500 m <sup>2</sup>	604 000 m <sup>3</sup>

Die geplante Nassbaggerung liegt im Landschaftsschutzgebiet 36 - Murauen (LGBl. Nr. 88/1981 i.d.g.F.) und grenzt im Westen an das Europaschutzgebiet Steirische Grenzmur an.

#### Beschreibung der Nachsorgemaßnahmen:

Es ist geplant, aus der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Beendigung des Abbaus einen ökologisch wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna zu schaffen. Es wird eine extensive, naturnahe Nutzung als Naturteich mit einer Wasserfläche > 3 ha bei NGW angestrebt mit einer ökologisch hochwertigen Uferlandschaft. Das heißt, dass die Böschungen zur Wasserfläche hin der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dadurch wird sich auf den wasserseitigen Böschungen im Laufe der Zeit eine standortgemäße Strauch- und Baumvegetation ausbilden. Die wegseitigen Böschungsbereiche werden gemäht.

Die Ufer der geplanten Nassbaggerung werden so gestaltet, dass sich eine strukturierte Uferlinie mit zum Teil flacheren und zum Teil steileren Neigungen ergibt. Im Bereich der flacheren Uferneigungen (Flachwasserzonen) wird der Bewuchs durch eine Initialbepflanzung standortgerechter Sträucher und wasserliebender Pflanzen forciert:

#### Strukturierte Uferlinie

Die Uferlinie wird strukturiert mit Halbinseln und Buchten ausgeführt. Die strukturierten Uferbereiche werden ohne Humusabdeckung mit schottrigem Material ausgeführt, um nährstoffarme Standorte zu schaffen. Falls das Aufkommen von invasiven Neophyten es erfordert, werden diese Bereiche jedoch aktiv bepflanzt.

#### Ausreichende Abstände

Zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen wird nach Fertigstellung der Nachsorgemaßnahme ein Abstand von mind. 10 m zur Böschungsoberkante des Sees eingehalten, um genügend Platz für Übergangszonen zu belassen. Um ein Einfließen von Oberflächenwasser aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern, wird das angrenzende Gelände mit einem Gefälle vom Wasser weg hergestellt.

#### Anlage von unterschiedlichen Lebensräumen

Durch die Anlage von unterschiedlichen Lebensräumen soll eine möglichst große Anzahl ökologischer Nischen geschaffen werden. Der Charakter der einzelnen Flächen wird über die morphologische Gestaltung, Lage und die Initialbepflanzung großteils festgelegt. Eine bedeutende Rolle spielt auch die natürliche Sukzession.

#### Entstehende Lebensräume:

- Tiefenzone des Teiches
- Flachwasserzone mit Röhricht und Schwimmblattzone
- Schotterbänke, Kiesflächen mit und ohne sukzessiver Entwicklung im Grundwasserschwankungsbereich

- entlang des gesamten Uferstreifens
- Lineare und kleinflächige Gehölzstrukturen z. B. Hecken und Wald entlang der Grenzen (bepflanzte Flächen bis zur Grundstücksgrenze)

#### Flachwasserzone

Die Flachwasserzone und die anschließenden Uferbereiche werden bis auf Höhe des NGW mit einer flachen Böschungsneigung ausgeführt, wobei darauf geachtet wird, dass diese nur im Grundwasser-Zustrombereich (Westseite der Nassbaggerung) errichtet werden (Vorgabe Wasserrecht). Die Flachwasserzonen werden mit Röhricharten (Schilf, Rohrkolben, etc.) initialbepflanzt.

#### Bepflanzung des nicht abgesenkten Geländes

Die Bepflanzung zwischen Böschungsoberkante und Grundstücksgrenze erfolgt mit heimischen standorttypischen Bäumen (Silberweide, Bruchweide, Eichen, Ulme, Feldahorn, Bergahorn, Erle etc.) und Sträuchern (Schwarzer Holunder, Hasel-, Pfaffenkäppchen, Blutroter Hartriegel, Gemeiner Schneeball, Eingriffeliger Weißdorn, Schlehdorn etc.). Die Pflanzenanzahl zur Erreichung eines dichten Bewuchses wird vor Ausführung mit dem Bezirksnaturschutzbeauftragten abgestimmt. Die Bepflanzungen werden so lange gepflegt, bis ein Aufkommen gesichert ist. Ausfälle werden ersetzt.

#### Vermeidung von Neophytenaufwuchs

Das im Zuge der Baumaßnahmen überschüssige Aushubmaterial wird in seiner weiteren Verwendung dokumentiert. Etwaige auf dem zwischengelagerten Aushubmaterial aufkeimende invasive Neophyten (Staudenknötericharten, Drüsiges Springkraut, u.ä.) werden unverzüglich bekämpft und sachgerecht entfernt.

#### Beschreibung des Gebietes

Die gegenständliche Fläche liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ‚Murauen (Mureck – Bad Radkersburg – Klöch)‘ und grenzt direkt an das Europaschutzgebiet Nr. 15 ‚Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach‘ (AT2213000), (LGBl. Nr. 161/2006 vom 30. Dezember 2006).

Zurzeit wird die gesamte Fläche intensiv ackerbaulich genutzt (Lokalausweis am 6. Juni 2023). Auf Grund der vorliegenden Ortskenntnis wird auf besagter Fläche westlich der Meilmühle seit Jahrzehnten Ackerbau in Intensivform betrieben.



Foto 1 vom 6. Juni 2023: Grundstück Nr. 86/1 in der KG Donnersdorf in Blickrichtung Westen, © A. Bund

*Im Norden wird das Grundstück 86/1 in der KG Donnersdorf von einem geschotterten Weg begrenzt, der Teil des R2 ‚Murradweg‘ ist und von Freizeitsportlerinnen frequentiert wird. Im Westen stockt eine Waldgesellschaft, die dem FFH-Lebensraumtyp ‚Auenwälder mit Schwarzerle und Esche‘ entspricht und bereits Bestandteil des Europaschutzgebiets Nr. 15 ist. Das Grundstück im Süden wird ebenfalls für Intensiv-Ackerbau genutzt, im Osten befindet sich ein Zufahrtsweg sowie der Gebäudekomplex der Meilmühle und die bereits bestehende Nassbaggerung ‚Meilmühle‘, welche ca. 90 m Luftlinie vom Projektgrundstück entfernt liegt.*

### Landschaftsschutzgebiet Nr. 36

*Die naturräumliche und landwirtschaftliche Situation des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 stellt sich wie folgt dar:*

*Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei naturräumliche und landwirtschaftliche Zonen zu gliedern. Der Nordteil des Landschaftsschutzgebietes, dessen Grenze die Bahnlinie von Spielfeld nach Bad Radkersburg bildet, ist im Wesentlichen von Siedlungsgebieten entlang der Bundesstraße, landwirtschaftlichen Gehöften in Streulage und ausgedehnten landwirtschaftlichen Freiflächen, die teilweise eine Gliederung durch Flurgehölze erfahren, geprägt und als landwirtschaftliche Kulturlandschaft zu charakterisieren.*

*Der Südteil, dessen südliche Grenze die Mur als Staatsgrenze bildet, hat folgende Charakteristik: hier überwiegen flächenmäßig zwei Landschaftselemente, einerseits ist dies die Mur als Fließgewässer und andererseits sind es die, das Fließgewässer begleitenden, ausgedehnten Waldgebiete, die im Bereich alter, wieder aufgeforsteter bzw. der natürlichen Sukzession überlassener Trockenbaggerungen den Charakter der Weichholz-Au beherbergen sowie die Vegetationsgesellschaft der Harten Au, die sich auf Grund der Sohlabenkung der Mur und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung gebildet hat.*

*Nach der Murregulierung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Altarme größtenteils vom Hauptgerinne abgeschnitten, gleichzeitig begann ein kontinuierlicher Eintiefungsprozess des Flusses und damit die schon oben genannte Grundwasserabsenkung mit den damit verbundenen Folgen auf die Pflanzengesellschaften. Innerhalb dieses Waldkomplexes gibt es auch eine Reihe von bestehenden Nassbaggerungen, von denen einige als Freizeiteinrichtungen genutzt werden und einige der Sportfischereininutzung dienen, eine alte Nassbaggerung auf Grund ihrer naturräumlichen Wertigkeit zum Naturschutzgebiet erklärt wurde und eine größere Anzahl von Nassbaggerungen, die noch in der Phase der Auskiesung begriffen sind und sich in der Nachfolgenutzung zu Landschaftsseen bzw. Biotopen aus zweiter Hand, vor allem für die Vogelwelt, entwickeln sollen.*

*Vor allem jene Nassbaggerungen, die schon seit längerer Zeit als Landschaftsseen fungieren, stellen für verschiedene Vogelarten (besonders Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Haubentaucher, Uferschwalbe) Sekundärlebensräume dar, die durch die Regulierung der Mur weitgehend verschwunden sind. Ebenso wurden innerhalb des Waldgürtels ursprünglich häufig überflutete, nicht bewaldete Flächen als Dauergrünland genutzt. Durch ihre isolierte Lage innerhalb des Waldgebietes wurden sie in den letzten Jahrzehnten im verstärkten Maße für die Saatmaisproduktion herangezogen.*

*Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Important Bird Areas (IBA) ‚Unteres Murtal‘, das auf Grund seiner Funktion als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum für Vogelarten dieser Region ausgewählt wurde. Die Fließstrecke der Mur ist ab Spielfeld bis zu Mündung in die Drau und weiter bis zur Mündung in die Donau durch kein Kraftwerk unterbrochen. Durch diesen erhalten gebliebenen, stark übergreifenden Biotopverbund ist die Funktion als Wanderstrecke für Tier- und Pflanzenarten besonders hervorzuheben. So ist der geschlossene Auwaldgürtel‘ entlang der Mur z.B. bei der Wiederansiedlung des Fischotters in der Steiermark der wichtigste Wanderkorridor und Lebensraum.*

*Bei diesen naturräumlichen Bestandsaufnahmen wurden auch eine Reihe von EU-Schutzgütern nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie festgestellt, sodass zumindest ein Teilbereich des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes mit dem Murfluss, der begleitenden Waldvegetation, den Auwaldstandorten, einigen Wiesentypen und dem Vorkommen einer größeren Anzahl von Säugetieren, Amphibien, Fischen, wirbellosen Tieren, Vögel, die fachlichen Kriterien eines Europaschutzgebietes im Rahmen des Netzwerkes Natura 2000 erfüllen.*

*All diese o.a. naturräumlich und landwirtschaftlichen Komponenten geben dieser Zone des Landschaftsschutzgebietes ihr besonderes Gepräge.*

#### Europaschutzgebiet Nr. 15

*Das Europaschutzgebiet Nr. 15 ‚Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach‘ umfasst eine Fläche von rund 2238 ha und liegt in den politischen Bezirken Südoststeiermark und Leibnitz. Die Mur zwischen Spielfeld und Bad Radkersburg gilt als eine der letzten weitgehend intakten, freien Fließstrecken eines größeren Flusses mit begleitendem Auwaldgürtel und einzelnen Nebenarmen in Österreich. Dieses grüne Band ist nicht nur der artenreichste Lebensraum der Steiermark, sondern auch ein wichtiges Rückzugsgebiet im sonst eher strukturarmen Talboden, was unter anderem durch das Vorkommen einer Reihe von bedrohten Pflanzen- und Tierarten unterstrichen wird.*

*Das Murtal ist ein Paradebeispiel für eine in der Eiszeit entstandene Terrassenlandschaft. Drei große geomorphologische Einheiten sind zu unterscheiden: die Talaue, die würmeiszeitlichen Niederterrassen sowie die risszeitlichen Terrassen. Das Europaschutzgebiet umfasst hauptsächlich den Bereich der Talaue.*

*Folgende Schutzgüter nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der VS-Richtlinie sind im Europaschutzgebiet Nr. 15 geschützt:*

Prioritäre Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)	
Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften	
6410	Pfeifengraswiesen	
9110	Hainsimsen-Buchenwald	
91F0	Hartholzau	
91L0	Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder	
Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1321	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Amphibien nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1167	Alpenkammolch	<i>Triturus carnifex</i>
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

Fische nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1130	Schied (Rapfen)	<i>Aspius aspius</i>
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
1138	Semling (Hundsbarbe)	<i>Barbus meridionalis</i>
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
1159	Zingel	<i>Zingel zingel</i>
1160	Streber	<i>Zingel streber</i>
2484	Ukrainisches Neunauge	<i>Eudontomyzon mariae</i>
5197	Goldsteinbeißer	<i>Sabanejewia balcanica</i>
5329	Weißflossengründling	<i>Romanogobio vladykovi</i>
5345	Frauennerfling	<i>Rutilus virgo</i>
6143	Kesslergründling	<i>Romanogobio kessleri</i>
6145	Steingreßling	<i>Romanogobio uranoscopus</i>
6147	Strömer	<i>Telestes souffia</i>
Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1032	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
1037	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
1060	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
1083	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
1086	Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>
6179	Dunkler Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>
Prioritäre Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
6199*	Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>
Vögel nach der VS-RL Anhang I		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
A321	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>

Von den geplanten Maßnahmen sind keine Schutzgüter nach Anhang I oder Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I der VS-Richtlinie betroffen, da die Intensiv-Maiskultur keinen geschützten Lebensraumtyp darstellt und auch kein bestehender noch potentieller Lebensraum für geschützte Arten sein kann.

*Auswirkungen auf in der Umgebung des Projektgebiets brütende Vogelarten können laut Studie ‚Fernwirkungen von Nassbaggerungen auf Vögel im Auwald der Steirischen Grenzmur‘ (ÖKOTEAM 2007, im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung, FA13 C – Naturschutz, ausgeschlossen werden. Kurzfristige Lärmentwicklungen stellen für diese Vogelarten keine nachhaltigen Störungen dar.*



*Foto 2 vom 6. Juni 2023: bestehende Nassbaggerung Meinmühle (östlich der geplanten Erweiterung), © A. Bund*



Abb. 1: Lage der bestehenden Nassbaggerung und der geplanten Erweiterung



Abb. 2: Lage der bestehenden Nassbaggerungen innerhalb von 1,5 km und der geplanten Erweiterung

## 2) GUTACHTEN

*Ad 1) Auf Grund der sehr geringen Distanz (ca. 80 m, siehe Abb. 1) zur bestehenden Nassbaggerung Meinmühle besteht ein räumlicher Zusammenhang zur geplanten Erweiterung, zumal sich keine unüberwindbare Wanderbarriere für Tierarten zwischen den beiden Objekten befindet. Im Moment stellt ein Schotterweg und ein schmaler Gürtel aus Sträuchern und diversen Laubbaumarten die (optische) Abgrenzung dar, welcher für sämtliche Tierarten durchwanderbar ist und weshalb ein reger Austausch zwischen diesen beiden Ersatzlebensräumen innerhalb intensiv genutzter Agrarflächen stattfinden wird.*

*Das geplante Vorhaben bringt weder einzeln, noch in Kumulation mit der räumlich zusammenhängenden Nassbaggerung ‚Meinmühle‘ keine Nachteile hinsichtlich der Schutzgüter ‚Biologische Vielfalt‘ und ‚Landschaftsbild‘:*

*Die biologische Vielfalt wird sich zum Positiven verändern, da - wie in den Nachsorgemaßnahmen beschrieben - das Projektgebiet als Naturteich gestaltet und dementsprechend genutzt wird. Von den im Befund beschriebenen Maßnahmen profitiert ein überwiegender Teil an Tier- und Pflanzenarten, welche auf der derzeitigen Intensiv-Maiskultur keinen Lebensraum vorfinden. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle sämtliche an Wasser gebundene Tierarten, wie z. B. Amphibien, Reptilien und Insekten, deren Larven im Wasser heranwachsen. Auch werden die entstehende Wasserfläche, die Steilwände an den Ufern sowie die entstehenden Schotterbänke und –inseln als Sekundärlebensräume von zahlreichen Vogelarten verwendet, wie es bereits bei der bestehenden Nassbaggerung Meinmühle beim Ortsaugenschein erkennbar war.*

*In Bezug auf das Schutzgut ‚Landschaft‘ besteht auf Grund der äußerst geringen Distanz ebenfalls ein räumlicher Zusammenhang. Während der Abbauphase wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des –charakters kommen. Da der Abbau jedoch sukzessive erfolgt (wie auch bei der bestehenden Nassbaggerung ‚Meinmühle‘, siehe Foto 2) und sich dadurch bereits Wasserflächen bilden sowie umgebende Vegetation ansiedeln kann, ist die Beeinträchtigung weder als erheblich einzustufen noch als dauerhaft (nachhaltig) zu bezeichnen und somit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht widersprechend.*

*Ad 2) Auf Grund der großen Distanz (siehe Abb. 2) zu den im Schreiben der MinroG-Behörde erwähnten Vorhaben innerhalb von 1.500 m und den dazwischenliegenden Barrieren (Straßen, Stromleitungen, Gehöfte, Siedlungen, intensiv genutzte Ackerflächen mit Herbizid- und Pestizideinsatz) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf die Schutzgüter ‚Biologische Vielfalt‘ und ‚Landschaft‘ kein räumlicher Zusammenhang zum geplanten Projekt.“*

**IX.** Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**X.** Die Umweltanwältin hat am 7. Juli 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„... Die beiden Nassbaggerungen ‚Donnersdorf‘ und ‚Meinmühle‘ stehen aus meiner Sicht durch die geplante Transportroute Ost (vgl. Seite 11 des Technischen Berichts) miteinander im räumlichen und sachlichen Zusammenhang; darüber hinaus stehen sie im Eigentum desselben Betreibers. Diese bestehenden Vorhaben und die geplante Erweiterung beanspruchen einerseits das LSG Nr. 36 und (aus meiner Sicht) andererseits auch das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E, Dorfgebiet Donnersdorf. Das geplante Änderungsvorhaben erfüllt daher aus meiner Sicht die Tatbestandsvoraussetzungen der Z 25 lit. d des Anhanges 1 zum UVP-G, weil*

- die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und die beantragte Erweiterung mindestens 10 ha beträgt (= Meilmühle Bestand + Meilmühle Erweiterung + Donnersdorf) und
- die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt (laut Antrag 3,57 ha) und
- die bestehenden Abbaue Donnersdorf und Meilmühle jeweils das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E (Dorfgebiet Donnersdorf) beanspruchen.

Aus meiner Sicht ist das bisherige Ermittlungsverfahren insofern unvollständig, als keine Informationen darüber vorliegen, ob die geplante Erweiterung Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben kann. Sowohl der ASV für Luftreinhaltung als auch der ASV für Hydrogeologie legen in ihren Gutachten dar, dass für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch noch Informationen durch die Antragstellerin nachzufordern sind, um eine Beurteilung abgeben zu können (Luftreinhaltung - Transportroute Ost; Hydrogeologie – Trinkwasserversorgung). Aus meiner Sicht wird daher beantragt, die Daniel S. Schotter GmbH zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen aufzufordern und die ASV anschließend mit der Erstellung von Ergänzungsgutachten zu beauftragen. Festzuhalten ist, dass aus dem Gutachten der naturkundlichen ASV eindeutig hervorgeht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Z 25d des Anhanges 1 zum UVP-G im LSG Nr. 36 nicht erfüllt werden und daher aus diesem Aspekt keine UVP erforderlich ist.“

**XI.** Die Projektwerberin hat am 31. August 2023 folgende Projektkonkretisierung (Beilage 2) übermittelt:

*Die im Nahbereich befindlichen und schon bewilligten Nassbaggerungen der Daniel S. Schotter GmbH (Grieswiesen, Donnersdorf ‚Alt‘, Meilmühle) sowie die geplante Erweiterung der Nassbaggerung Meilmühle werden nicht gleichzeitig abgebaut. Der Abbau erfolgt nacheinander ohne zeitliche Überschneidung, wobei der Jahresbedarf an Rohstoffen der Daniel S. Schotter GmbH ungefähr konstant ist. Infolge der geplanten Erweiterung der Nassbaggerung Meilmühle kommt es daher zu keiner Erhöhung des Transportaufkommens.“*

**XII.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 14. September 2023 ergänzend wie folgt Stellung genommen:

*„Mit Schreiben vom 8. September 2023 haben Sie eine Projektkonkretisierung der Daniel S. Schotter GmbH in Unterpurkla vom 31. August 2023 zum Vorhaben ‚Erweiterung der Nassbaggerung Meilmühle‘ auf dem Grundstück Nr. 86/1, KG Donnersdorf, mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt, welche Vorhaben gemäß dem Schreiben der MinroG-Behörde vom 27. April 2023 unter Berücksichtigung dieser Konkretisierung mit der antragsgegenständlichen Nassbaggerung bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.*

*Diese Frage wurde ursprünglich in meinem Schreiben vom 12. Mai 2023 insofern beantwortet, als*

- ein Zusammenhang mit den Vorhaben 3. bis 6. gemäß Schreiben der MinroG-Behörde (Nassbaggerung Donnersdorf Daniel S. Schotter GmbH, Nassbaggerung Steinfeld Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co KG, Nassbaggerung F. & E. Pucher Gesellschaft m.b.H., Nassbaggerung SSK Schotter-, Sand- und Kies-GmbH) auf Grund der räumlichen Distanzen und der unterschiedlichen Transportwege weitgehend ausgeschlossen wurde.
- bezüglich Vorhaben 1. (Daniel S. Beton GmbH, Nassbaggerung Meilmühle Bestand) festgestellt wurde, dass zwischen dieser genehmigten und aktuell betriebenen und der antragsgegenständliche Nassbaggerung grundsätzlich ein räumlicher Zusammenhang besteht, wenn letztere vor dem 31. Dezember 2026 in Betrieb ginge, da dann von einem zumindest temporären Parallelbetrieb auszugehen wäre.
- bezüglich des Vorhabens 2. (Daniel S. Beton GmbH, Nassbaggerung Gießwiesen) eine Überlagerung der Abbautätigkeit auf Grund der Transportrouten, aber nicht der Transportemissionen ausgeschlossen wurde.

Mit der gegenständlichen Projektkonkretisierung erklärt die Firma, dass die im Nahbereich befindlichen und schon bewilligten Nassbaggerungen der Daniel S. Schotter GmbH (Grieswiesen, Donnersdorf ‚Alt‘, Meinmühle) sowie die gegenständliche Erweiterung der Nassbaggerung Meinmühle nicht gleichzeitig abgebaut (= betrieben) werden. Der Abbau würde nacheinander ohne zeitliche Überschneidung erfolgen, es käme durch die geplante Erweiterung der Nassbaggerung Meinmühle daher zu keiner Erhöhung des Transportaufkommens. Wenn dies zutrifft und der Betrieb der Nassbaggerungen der Firma also tatsächlich nie gleichzeitig erfolgt, ist folglich lediglich mit einer längeren zeitlichen Andauer der Emissionen zu rechnen, nicht aber mit Kumulierungen in Form von Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte. Es wäre also mit keinem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG der antragsgegenständlichen Nassbaggerung mit den Anlagen gemäß dem Schreiben der MinroG-Behörde vom 27. April 2023 bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft zu rechnen.“

**XIII.** Am 18. September 2023 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XIV.** Die Umweltanwältin hat am 18. September 2023 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 18. September 2023 wurde mir das Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme zum Vorhaben der Daniel S. Schotter GmbH übermittelt, die Nassbaggerung Meinmühle auf Gst. Nr. 86/1 KG Donnersdorf zu erweitern. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlage und auf Basis einer Besprechung mit dem Antragsteller und dem Planer vor Ort darf mitgeteilt werden, dass auf Grund der Projektkonkretisierung keine zeitliche Überschneidung der Transporte aus der bestehenden und der geplanten Nassbaggerung erfolgt. Auf dieser Basis kommt es zwar zu einer längeren zeitlichen Andauer der Emissionen, jedoch zu keiner Kumulierung im Sinne kumulativer und additiver Effekte. Aus diesem Grund gehen von der geplanten Erweiterung der Nassbaggerung Meinmühle keine erheblichen negativen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch bzw. Luft aus, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich erscheint.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Projektwerberin betreibt auf den Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3 und 108, je KG Donnersdorf, eine Nassbaggerung. Die genehmigte Abbaufäche beträgt 4,6206 ha.

Die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen liegen nach Angabe der Projektwerberin vor (vgl. Beilage 1, S 3).

**II.** Projektgegenstand ist die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen (Sande und Kiese) auf dem Gst. Nr. 86/1, KG Donnersdorf, westlich der bestehenden Nassbaggerung Meinmühle. Die geplante Abbaufäche beträgt 3,53 ha.



Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 und 2 verwiesen.

**III.** Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 „Murauen (Mureck – Bad Radkersburg – Klöch)“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck Bad Radkersburg Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das projektgegenständliche Grundstück liegt im Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Radkersburg 2018 (LGBl. Nr. 24/2018) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind gemäß der Stellungnahme der Baubehörde vom 2. März 2023 vom Erweiterungsvorhaben nicht betroffen. Die bestehende Nassbaggerung Meinlmühle liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000.

**IV.** Gemäß der Stellungnahme der MinroG-Behörde vom 28. April 2023 bestehen im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens folgende gleichartige (das heißt der Z 25 und Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende) Vorhaben:

1. Daniel S. Beton GmbH, Nassbaggerung Grießwiesen auf Gst. Nr. 159/1 und 162/1, je KG Donnersdorf: genehmigte Fläche: 6,6 ha
2. Daniel S. Schotter GmbH, Nassbaggerung Donnersdorf auf Gst. Nr. 130/1, 128/2, 128/4, 129, 130/4, 133 und 136, je KG Donnersdorf
3. Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co KG, Nassbaggerung Steinfeld auf Gst. Nr. 208/2, 297/39, 297/17, 297/3, 207, 208/1, 209, 10, 297/22, 297/4 und 297/5, je KG Donnersdorf
4. F. & E. Pucher Gesellschaft m.b.H., Nassbaggerung auf Gst. Nr. 1648, 1658/1, 1768, 1649, 1650, 1657/3, 1656, KG Gosdorf
5. SSK Schotter-, Sand- und Kies-GmbH, Nassbaggerung auf Gst. Nr. 2130, 2131, 2132 (5/e, 52/c, 58/n), 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2137, 2138, 2114/1, 2114/2, 2115 und 2133, je KG Eichfeld, sowie Gst. Nr. 1125/1, 1125/2, 1126/1, 1127, 1131, 1133, 1134, 1135/2, 1274 und Teilflächen von Gst. Nr. 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284 und 1285, je KG Mureck
6. ALAS Klöch GmbH, Nassbaggerung auf Gst. Nr. 267, 269, 270, 236, 237, 253, 254 und 271, je KG Sieldorf
7. Franz Maier Gesellschaft m.b.H., Nassbaggerung auf Gst. Nr. 331, 332/1, 319, 320, 321, 323, 325, 332/2, 333 und 173, je KG Sieldorf
8. ALAS Klöch, Basaltsteinbruch, Festgesteinsabbau auf Gst. Nr. 1038/1, 639/1, 639/4 und 639/5, je KG Jörgen, sowie Gst. Nr. 1038/1, KG Deutsch Haseldorf, und Gst. Nr. 39, KG Pichla bei Radkersburg

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Die genehmigte Nassbaggerung Meinlmühle und die geplante Erweiterung dieser Nassbaggerung stehen gemäß den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Schallschutz, Hydrogeologie sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs des bestehenden und des geplanten Vorhabens ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

**IV.** § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. ....

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) .....

(3) .....

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) .....

## V. Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 lautet:

	Bergbau		
Z 25	<p>a) .....</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c) .....</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>

<sup>5)</sup> Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaueabschnitte heranzuziehen.

**VI.** Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 und lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000, jeweils in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, werden nicht verwirklicht, da die Fläche der in den letzten 10 Jahren genehmigten Abbaue (4,6206 ha) und der beantragten Erweiterung (3,53 ha) weniger als 20 ha (Spalte 1) bzw. weniger als 10 ha (Spalte 3) beträgt.

**VII.** In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen.

Die geplante Erweiterung (3,53 ha) erreicht weniger als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 25 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000, jedoch mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000.

Es ist daher zu prüfen, ob die im räumlichen Umfeld des Vorhabens gemäß der Stellungnahme der MinroG-Behörde bestehenden gleichartige Vorhaben (vgl. Punkt B) IV.) mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C und E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und den im räumlichen Umfeld bestehenden gleichartigen Vorhaben wird von der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft auf Grund der großen Distanz des geplanten Vorhabens zu den anderen Vorhaben und den dazwischenliegenden Barrieren wie Straßen, Stromleitungen, Gehöfte, Siedlungen und intensiv genutzte Ackerflächen mit Herbizid- und Pestizideinsatz verneint (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VIII.).

Nach den Ausführungen des hydrogeologischen Amtssachverständigen (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) VII.) besteht bezogen auf das Schutzgut Wasser auf Grund der Entfernung und/oder der Lage zum Grundwasserzu- und/oder – abstrom der geplanten Erweiterung kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und den im räumlichen Umfeld bestehenden gleichartigen Vorhaben.

Auch das Schutzgut Mensch betreffend ist der räumliche Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Erweiterungsvorhaben und den im räumlichen Umfeld bestehenden gleichartigen Vorhaben nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) VI.) und Luftreinhaltung (vgl. die Stellungnahme unter Punkt A) XII.) zu verneinen.

Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs mit anderen gleichartigen Vorhaben wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten. Eine Kumulationsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Eine Ergänzung der hydrogeologischen Beurteilung hinsichtlich der Frage, ob es durch die Kumulation der bestehenden Nassbaggerung Meinmühle mit der geplanten Erweiterung dieser Nassbaggerung zu erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Wasserschongebietes (Widmungsgebiet 2 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Radkersburg 2018, LGBl. Nr. 70/2020) kommt, war nicht erforderlich, da das bestehende und das antragsgegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen und das bestehende Vorhaben daher im Rahmen einer Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen ist.

**VIII.** Das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt

dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

#### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)  
(elektronisch gefertigt)